

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 12. November 1934.

Inhalt:

Bekanntmachung:

355) An alle Geistlichen und Gemeinden.

An alle Geistlichen und Gemeinden!

Der Ernst der gegenwärtigen kirchlichen Lage veranlaßt den Oberkirchenrat zu folgender Erklärung:

1. **Wir bekennen uns** zu unserem Herrn Jesus Christus, wie ihn die Heilige Schrift bezeugt, und wie auf ihrem Grunde die Bekenntnisschriften unserer lutherischen Kirche von ihm lehren.

Wir wehren uns gegen die nichtswürdige Verleumdung, als ob wir „ein System durchsetzen“ wollten, „das schlechthin mit dem Geist der Bibel und der Bekenntnisschriften nicht zu vereinbaren ist“.

2. **Wir stehen** als Nationalsozialisten zu unserem Führer Adolf Hitler, dem der allmächtige Gott die Macht verliehen hat, das Wunder der Wiedergeburt unseres deutschen Volkes zu vollbringen. Mit ihm verbunden ringen wir um die Gestaltung wahrer Volksgemeinschaft.

Wir verwerten alle Versuche, den Aufbau dieser Volksgemeinschaft durch konfessionellen Streit und kirchliche Parteilung zu stören.

3. **Wir stellen fest**, daß in keinem einzigen Falle die Predigt des Evangeliums von dem lebendigen und auferstandenen Herrn Jesus Christus in unserer Landeskirche gehindert worden ist.

Wir verwahren uns aber gegen jeden Mißbrauch der Kanzel und des geistlichen Amtes zu böswilliger oder leichtfertig irrender Kritik an obrigkeitlichen Maßnahmen.

4. **Wir sind gewiß**, daß es die Aufgabe der Kirche Jesu Christi ist, innerhalb des Volkstums, in dem sie jeweilig zur Gestaltung gelangt, die Botschaft von dem lebendigen Herrn Jesus Christus zu sagen. Die Kirche ist in der Ausrichtung dieser ihrer Aufgabe treueste Helferin unseres nationalsozialistischen Volksstaates zur Erreichung einer vollendeten Entfaltung der von Gott in unser Volkstum gelegten Anlagen.

Wir lehnen ab alle Bestrebungen, die in der großen geschichtlichen Gegenwart unseres Volkes nichts anderes vermögen, als ohne wirkliches Vertrauen zur

nationalsozialistischen Staatsführung ängstlich nur um die rechtliche Abgrenzung der beiden Lebensgebiete besorgt zu sein.

5. **Wir stellen fest**, daß nach Röm. 13 ein jeder Christ und damit auch jeder Geistliche verpflichtet ist, der ihm gesetzten Obrigkeit untertan zu sein.

Als kirchliche Obrigkeit haben wir die Pflicht, jeglichem Ungehorsam und jeglicher Verletzung der kirchlichen Ordnungen entgegenzutreten.

6. **Wir haben volles Verständnis** für die tiefgehenden inneren Kämpfe vieler unserer Brüder im Amt um Klarheit und Gewißheit und grüßen alle diejenigen unter ihnen, die gewillt sind, mit uns in voller Hingabe an unseren Herrn Jesus Christus unserem geliebten deutschen Volke im dritten Reiche zu dienen.

Wir sind aber auf das tiefste darüber erschüttert, daß in dieser großen Zeit deutscher Erhebung und werdender Volksgemeinschaft eine „Bekennnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche“ es fertig bringt, im vollen Widerspruch zu dem Geiste Jesu, der die Liebe ist, dazu aufzufordern, „sich von der Zusammenarbeit mit denen zurückzuziehen“, die in Dingen der Kirchengestaltung eine andere Meinung vertreten.

Schwerin, den 12. November 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz. Dr. Schmidt zur Nedden. Dr. Heepe.
Dr. Frhr. von Hammerstein.